

Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

► **B**

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 10. Mai 1990

über die Kriterien für die Eintragung reinrassiger Zuchtschafe und -ziegen in Zuchtbücher

(90/255/EWG)

(ABl. L 145 vom 8.6.1990, S. 32)

Geändert durch:

	Nr.	Amtsblatt Seite	Datum
► <u>M1</u> Entscheidung 2005/375/EG der Kommission vom 11. Mai 2005	L 121	87	13.5.2005

Berichtigt durch:

► **C1** Berichtigung, ABl. L 146 vom 9.6.1990, S. 31 (90/255/EWG)



ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 10. Mai 1990

über die Kriterien für die Eintragung reinrassiger Zuchtschafe und -ziegen in Zuchtbücher

(90/255/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 89/361/EWG des Rates vom 30. Mai 1989 über reinrassige Zuchtschafe und -ziegen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 zweiter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In allen Mitgliedstaaten werden von Züchtervereinigungen, Zuchtorganisationen oder amtlichen Stellen Zuchtbücher geführt oder angelegt.

Es ist daher angezeigt, Kriterien für die Eintragung reinrassiger Zuchtschafe und -ziegen in die Zuchtbücher festzulegen.

Um in ein Zuchtbuch eingetragen werden zu können, muß ein Tier bestimmte Voraussetzungen hinsichtlich seiner Abstammung und Kennzeichnung erfüllen.

Ein Zuchtbuch soll in verschiedene Abschnitte unterteilt werden können, damit bestimmte Tiere nicht ausgeschlossen werden müssen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Tierzuchtausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Reinrassige Zuchtschafe und -ziegen müssen, um in den Hauptteil des entsprechenden Zuchtbuchs eingetragen zu werden,

- von Eltern und Grosseltern abstammen, die selbst in einem Zuchtbuch derselben Rasse eingetragen sind ;
- nach der Geburt entsprechend den Regeln des Zuchtbuchs gekennzeichnet worden sein ;
- eine nach den Regeln des Zuchtbuches festgestellte Abstammung haben.

Artikel 2

Der Hauptteil des Zuchtbuchs kann entsprechend den besonderen Eigenschaften der Tiere in mehrere Abschnitte unterteilt werden ; nur reinrassige Zuchtschafe und -ziegen gemäß Artikel 1 dürfen in diese Abschnitte eingetragen werden.

Artikel 3

(1) Eine Züchtervereinigung oder eine Zuchtorganisation, die ein Zuchtbuch führt, kann beschließen, daß ein weibliches Tier, das den Kriterien gemäß Artikel 1 nicht entspricht, in einem Anhang zum Zuchtbuch eingetragen werden kann, sofern es folgenden Anforderungen genügt :

- Es muß nach den Regeln des Zuchtbuchs gekennzeichnet worden sein ;
- es muß als rassenkonform anerkannt sein ;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 153 vom 6. 6. 1989, S. 30.

▼B

— es muß den Zuchtbuch-Mindestanforderungen entsprechen.

(2) Ein weibliches Tier, dessen Mutter und Großmutter mütterlicherseits im Anhang zum Zuchtbuch gemäß Absatz 1 und dessen Vater und beide Großväter im Hauptteil des Buches gemäß Artikel 1 eingetragen sind, gilt als reinrassiges weibliches Tier und muß in den Hauptteil des Buches gemäß Artikel 1 eingetragen werden.

(3) Die Anforderungen gemäß Absatz 1 zweiter und dritter Gedankenstrich können unterschiedlich gehandhabt werden, je nachdem ob das weibliche Tier zu der fraglichen Rasse gehört, obwohl es unbekannten Ursprungs ist, oder ob es aus einem Kreuzungsprogramm hervorgegangen ist, das von der Züchtervereinigung oder Zuchtorganisation genehmigt wurde, die das Zuchtbuch führt.

Artikel 4

Eine Züchtervereinigung oder eine Zuchtorganisation, die ein Zuchtbuch führt, kann beschließen, daß ein männliches Tier, das den Kriterien gemäß Artikel 1 nicht entspricht, in einem Anhang zum Zuchtbuch eingetragen werden kann, sofern es folgenden Anforderungen genügt :

- Es muß nach den Regeln des Zuchtbuches gekennzeichnet worden sein ;
- es muß als rassenkonform anerkannt sein ;
- es muß den Zuchtbuch-Mindestanforderungen entsprechen ;
- es muß den Anforderungen des Anhangs genügen.

Artikel 5

Ist ein Zuchtbuch mehrfach unterteilt, so sind reinrassige Zuchtschafe bzw. -ziegen aus einem anderen Zuchtbuch der gleichen Rasse, aber mit besonderen Merkmalen, die sie von der Population der entsprechenden Rasse des Bestimmungszuchtbuchs unterscheiden, in den Teil des Zuchtbuchs einzutragen, dessen Kriterien sie entsprechen.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

▼ M1*ANHANG***Anforderungen in Bezug auf Artikel 4 vierter Gedankenstrich**

1. Das Zuchtbuch muss auf eine „robuste“ Rasse verweisen, die normalerweise nicht für die intensive Erzeugung bestimmt ist. Die Züchtervereinigung oder Zuchtorganisation muss nachgewiesen haben, dass im Hauptteil des Zuchtbuches nicht genügend männliche Tiere eingetragen und damit nicht für die Zucht gemäß dem Zuchtprogramm verfügbar sind.
2. Der Züchterverband oder die Zuchtorganisation müssen die Notwendigkeit eines Anhangs für das Zuchtbuch für männliche Tiere im Rahmen des Zuchtprogramms nachgewiesen haben.
3. Die Bedingungen, unter denen Nachkommen von männlichen Tieren, die in einem Anhang des Zuchtbuchs aufgeführt sind, in den Hauptteil des Zuchtbuchs eingetragen werden können, müssen festgelegt werden und mindestens so streng wie die für die entsprechenden weiblichen Tiere geltenden Bedingungen sein. Zu diesem Zweck müssen die Züchtervereinigung oder die Zuchtorganisation die vorherige Zustimmung der zuständigen Behörde einholen, die diese Organisation gemäß der Entscheidung 90/254/EWG genehmigt.